Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 22 (1942-1943)

Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

22. JAHRGANG - DEZEMBER 1942 - HEFT 4

Offizielle Arbeitsbeschaffung

Von Emil J. Walter.

In seiner Sitzung vom 29. Juli 1942 hat der Bundesrat einen Beschluß über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegszeit gefaßt. «Er enthält den Grundsatz, daß der Bund in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft, Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit trifft, sofern und soweit die private Wirtschaft nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Arbeitsbeschaffung erfolgt nach einem Gesamtplan, dem die ordentlichen und außerordentlichen Arbeiten und Aufträge des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Verbänden und Unternehmungen einzuordnen sind. Der Plan ist auf lange Sicht aufzustellen, den veränderten Verhältnissen fortlaufend anzupassen und nach Maßgabe seiner Durchführung zu ergänzen. Damit ist der Bundesrat zu einer langfristigen und planmäßigen Arbeitsbeschaffungspolitik übergegangen, die es sich zur Aufgabe macht, durch vorsorgliche Maßnahmen den Eintritt größerer Arbeitslosigkeit zu verhindern, statt, wie bisher, sich darauf zu beschränken, eingetretene Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.»

Mit diesen Worten umschreibt der eidgenössische Delegierte für Arbeitsbeschaffung in seinem Zwischenbericht über «Arbeitsbeschaffung in der Kriegs- und Nachkriegszeit» (Polygraphischer Verlag AG., Zürich 1942) einleitend die grundsätzliche Einstellung des Bundes zu dieser entscheidenden Frage schweizerischer Wirtschaftspolitik. Bedeutsam ist außerdem die nachfolgende Feststellung: «Der Hinweis, daß der Bund nur so weit eingreift, als die freie Wirtschaft nicht in der Lage ist, die Vollbeschäftigung herbeizuführen, läßt bereits erkennen, daß nicht daran gedacht wird, das Verhältnis von Staat und Wirtschaft grundlegend zu ändern.» Denn auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung müsse «das Schwergewicht bei den Kantonen und bei der Wirtschaft» liegen. Es könne nicht übersehen werden, «daß die staatliche Arbeitsbeschaffung nur dort zum vollen Erfolge führte, wo der Staat von zentraler Stelle aus die gesamte Wirtschaft unter seine Kontrolle nahm und souverän diejenigen Maßnahmen anordnete, die ihm zur Erreichung der Vollbeschäftigung notwendig erschienen. Wollten wir bei uns den gleichen Weg beschreiten, so würden wir damit (?!) gegen die elementarsten Grundsätze unserer Verfassung,